

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 11 05 52, 19005 Schwerin

Herrn
Johannes Filter



Bearbeiter: II510a
Telefon: +49 385 74200
Telefax:
E-Mail: info@verfassungsschutz-mv.de
Geschäftszeichen: 19024741.0
Datum: Schwerin, 11.04.2019

**Ihr Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz u.a.
v. 16.03.2019**

Sehr geehrter Herr Filter,

mit o.a. Schreiben haben Sie um Auskunft nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V) bzw. nach Landesumweltinformationsgesetz (LUIG), soweit Umweltinformationen nach § 3 Abs. 3 UIG betroffen sind, bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind zu folgender Frage gebeten:

„Alle Löschprotokolle aus den Jahren 2011 und 2012, die Laut der Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport, bei Vernichtung angefertigt werden müssen:
<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod?feed=bsmv-vv&st=vv&showdoccase=1¶mfromHL=true&doc.id=VVMV-VVMV000007572>“

Hierzu muss ich Ihnen mitteilen, dass – soweit in den Jahren 2011 und 2012 überhaupt Löschungen erfolgt sind – es sich hierbei u.a. aufgrund der in den Löschprotokollen enthaltenen Metadaten um geheimhaltungsbedürftige Informationen handelt, die von der Verfassungsschutzbehörde ausschließlich den zuständigen Aufsichts- und Kontrollgremien zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Unter Verweis auf § 5 Nr. 1 und § 6 Abs. 6 IFG M-V vermag ich Ihrem Anliegen daher nicht zu entsprechen.

Die Einstufung von geheimhaltungsbedürftigen Informationen als Verschlussache wird nach einer Regelfrist von 30 Jahren aufgehoben. Die Frist beginnt am 01. Januar des auf die Einstufung folgenden Jahres und kann um höchstens 30 Jahre verlängert werden.

Für den Fall einer Veröffentlichung dieser Antwort bitte ich zu gewährleisten, dass als Absender nur das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern - ohne Namenszusatz – benannt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern erhoben werden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin.

Postanschrift:

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 11 05 52
19005 Schwerin

Telefon: +49 385 74200
Telefax: +49 385 714438
E-Mail: ii5.poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de



9 250019 161600

Ferner wird gemäß § 12 Abs. 2 IFG M-V auf die Möglichkeit der Anrufung des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit hingewiesen.

